

## Sachstand wird hinreichend deutlich gemacht

### Öffentlicher Streit ausgetragen, aber eine Klage wird nicht erhoben

„Frühere Partner verklagen Corona-Kritiker Reiner Fuellmich“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Großstadtzeitung online über Streitigkeiten zwischen prominenten Corona-Kritikern aus dem sogenannten „Corona-Ausschuss“. Der Beschwerdeführer kritisiert mehrere Aspekte des Artikels. Er merkt an, dass kein früherer Ausschuss-Partner Fuellmich verklage. Es werde öffentlich gestritten und geprüft. Auch distanzieren man sich voneinander, aber von einer Klage könne keine Rede sein. Der Beschwerdeführer kritisiert auch andere Passagen des Artikels. Die Redaktion nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze, hier Ziffer 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht). Die Beschwerde ist unbegründet. Zunächst war die Rede davon, dass frühere Ausschuss-Partner verkündet hätten, Klage gegen Reiner Fuellmich einzuleiten, was aber letztlich nicht geschah. Der Artikel nimmt auf diese Mitteilung hinreichend Bezug, so dass der Leserschaft der Sachstand (Klageankündigung) deutlich wird. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die angekündigte Klage letztlich nicht eingereicht wird. Eine Irreführung der Leserschaft über den Sachverhalt ist mit diesem Artikel nicht verbunden.

**Aktenzeichen:**0710/22/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet